

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 13/1912 (1913)

Artikel: Die Zwangserziehungsanstalten

Autor: Knabenhans, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E. Die Zwangserziehungsanstalten.

Schon frühe hat sich die Notwendigkeit der Gründung von besonderen Anstalten für Taugenichtse und jugendliche Rechtsbrecher ergeben. Die Gründe dafür liegen nahe, indem die meisten der bestehenden Armenerziehungsanstalten nach dem Wortlaut der Statuten solchen Kindern die Aufnahme verwehrten. Meist ließ man sie daher wieder ungestraft laufen oder steckte sie mit Erwachsenen zusammen in Zuchthäuser und brachte sie so mit der Hefe der Menschheit in Verbindung.

Ein solches Los dieser unglücklichen Jugendlichen ging manchem Menschenfreund sehr zu Herzen, und wiederholt besprach man in gemeinnützigen Gesellschaften, im Verein für Straf- und Gefängniswesen, in Schutzaufsichtsvereinen und im Armen-erzieherverein, wie dem Übel abzuhelfen sei. Das Problem der jugendlichen Rechtsbrecher, eines der schwierigsten, beschäftigte Philanthropen, Staatsmänner, Ärzte, Pädagogen und Juristen.

Das erste Verdienst, die Besserung jugendlicher Verbrecher und Taugenichtse speziell ins Auge gefaßt zu haben, gebührt einzelnen Vertretern der Kirche. So hat z. B. der Erzbischof von Mailand, Carl Borromäo, schon im 16. Jahrhundert das Albergo di Carbonara für 600 Knaben und Mädchen gegründet. Ins Jahr 1703 fällt die Stiftung des Papstes Clemens XI., das St. Michaelis-hospital in Rom für jugendliche Übeltäter, die gemeinsam unter strengem Schweiggebot mit Spinnen beschäftigt wurden. Ähnliche Bestrebungen zeigten sich in den Niederlanden und in Belgien und kamen nach und nach auch in Deutschland und in den Schweizerstädten zum Vorschein. Überall waren es Zucht- und Waisenhäuser unter einem Dache. Einem Inspektoratsbericht über eine derartige Anstalt in Basel entnehmen wir, daß die Anstalt den dreifachen Zweck habe, dem Müßiggange Einhalt zu tun, die verlassenen Waisen zu erziehen, die lasterhaften Buben zu züchtigen. Auch in St. Gallen beschloß 1658 der Rat, ein Arbeitsschul-, Zucht- und Waisenhaus zu erstellen, in welchem unter anderem Kinder liederlicher Eltern, ungehorsame, mißratene Kinder aufge-

nommen wurden zum Zwecke, sie zu züchtigen und einzusperren. Ähnliche Einrichtungen besaßen Zürich, Bern und Luzern.

Nach und nach drang in den weitesten Kreisen die Einsicht durch, daß an Stelle von Gefängnisstrafen, die mehr verschlimmern als verbessern, erzieherische Fürsorgemaßregeln zu treten haben. Die Jugendlichenfrage steht heute im Mittelpunkt der Strafrechtsreformen aller Länder. Das alte Vergeltungsstrafrecht, das allzusehr nach Blutrache riecht, wird über Bord geworfen und an seine Stelle treten Erziehungsmaßregeln. Der Ruf nach eigenen Erziehungsanstalten für jugendliche Rechtsbrecher, der immer wieder ertönte, blieb nicht wirkungslos.

Die ersten Anläufe hiezu unternahm im Jahre 1855 die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, die dem Zentralvorstand den Auftrag erteilte, statistisches Material zu sammeln, um die Notwendigkeit der Errichtung von Korrektionsanstalten für jugendliche Verbrecher darzulegen. Das eidgenössische Departement des Innern wurde ersucht, diese Sammlung zu bewerkstelligen und so den Zweck fördern zu helfen. Im Jahre 1860 wurde eine Siebenzehner Kommission niedergesetzt zur Untersuchung der Frage, was in bezug auf jugendliche Verbrecher zu tun sei. 1862 erhielt der Bundesrat Kenntnis von den Beschlüssen der Gesellschaft vom Jahre 1855, vom eingegangenen statistischen Material, welches ergab, daß jährlich in der Schweiz 100—150 Personen im Alter von 12—18 Jahren gerichtlich verurteilt würden. An der Spitze der genannten Kommission stand Dr. Dubs; dieselbe befürwortete die Gründung von zwei Anstalten für Knaben, eine reformierte und eine katholische, und lud den Bundesrat ein, an die Kantonsregierungen zu gelangen. Der Bundesrat nahm sich der Angelegenheit an und veranstaltete 1863 eine Konferenz von Abgeordneten aus allen Kantonen, die sich auch, mit Ausnahme von Zug, Baselland und Appenzell I.-Rh., vertreten ließen. Die Konferenz bewies guten Willen, bestellte eine Neunerkommission mit dem Auftrag, einen Konkordatsentwurf zu hinterbringen, der dann zur Instruktionserteilung an die Kantone gelangen sollte. Die Kommission trat sofort zusammen, wählte die Berichterstatter, die aber ihrer Pflicht nicht nachkamen.

Am 27. Dez. 1867 beschloß der Bundesrat, diese Angelegenheit als dahingefallen auf sich beruhen zu lassen.

Den zweiten Anlauf unternahm im Jahre 1869 der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen nach Anhörung

eines Referates von Direktor Büchi „Über die Errichtung einer schweiz. Rettungsanstalt für Jugendliche“, indem er mit gedruckter Eingabe an den Bundesrat gelangte, es möchte derselbe zur Gründung verschiedener Anstalten für jugendliche Verbrecher auf dem Konkordatswege Hand bieten. Der Bundesrat war von der Dringlichkeit solcher Institute überzeugt, sagte zu und gab dem Departement des Innern einen bezüglichen Auftrag. Dieses ernannte zwei Referenten mit dem Auftrage, die Frage zu prüfen, einen Entwurf auszuarbeiten und an eine Spezialkommission zu leiten. Das Resultat war in der Folge wieder Untätigkeit der Referenten und verlief im Sande. Das Departement unterließ weitere Schritte, indem es hoffte, die Revision der eidgenössischen Verfassung werde die Frage in geeignet erscheinender Weise lösen. Allein auch da geschah nichts.

Der dritte Anstoß ging wiederum vom Verein für Straf- und Gefängniswesen aus, indem an der Versammlung des Vereins vom Jahre 1874 in Zürich auf Grund eines ausgezeichneten Referates von Direktor Hürbin beschlossen wurde, eine Konferenz von Abgeordneten sämtlicher Kantone zum Zwecke der Errichtung einer Rettungsanstalt jugendlicher Verbrecher zu veranstalten. In dieser Konferenz sollte die Basis für ein Konkordat festgestellt werden, das die Gründung einer interkantonalen Anstalt für junge Verbrecher und Taugenichtse und die Annahme einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen für dieselben zum Zwecke hätte.

Wieder bot der Bundesrat die Hand und ordnete zur Weiterförderung der Angelegenheit 1875 eine Konferenz von Kantonsabgeordneten ins Bundeshaus an. Anwesend waren 21 Abgeordnete, nicht vertreten waren Zürich, weil es die vorwürfige Frage als eine von den Kantonen aus eigenen Mitteln zu lösende ansah, Luzern, indem es seine bezügliche Konvenienz vorbehält, Schwyz, wegen Nichtvorkommens junger Verbrecher im Kanton, Solothurn wünschte Mitteilung des Protokolls und Genf hatte das Einladungsschreiben nicht rechtzeitig beantwortet.

Die Verhandlungen waren lebhaft und ergaben Weisung an eine Kommission mit Regierungsrat Hartmann in Bern an der Spitze. Was diese Kommission in Sachen gearbeitet hat, ist in tiefes Schweigen gehüllt.

Im Jahre 1877 tauchte die Angelegenheit aufs neue auf, indem im Schoße der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Anregung gemacht wurde, die Zentralkommission solle sich mit

dem Schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniswesen in Verbindung setzen, um gemeinschaftlich eine Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher auf Privatwegen anzustreben. In seiner Versammlung vom Jahre 1878 anerkannte auch der Schweizerische Armenerzieherverein nach Referaten der Vorsteher Lutz und Tschudy die Notwendigkeit der Gründung solcher Anstalten und beschloß, sich mit den beiden oben genannten schweizerischen Gesellschaften in Verbindung zu setzen.

Im Jahre 1879 berichtete im Verein für Straf- und Gefängniswesen an der Solothurner Versammlung Dr. Guillaume über den Stand des Projektes einer Zentralanstalt für jugendliche Verbrecher, in den Versammlungen der Jahre 1885 und 1887 beschäftigte sich der Verein mit der gleichen Materie.

Unterdessen hatte das Volk des Kantons Zürich durch ein Gesetz vom Jahre 1879 die Gründung von Korrektionsanstalten genehmigt und im Jahre 1881 die staatliche Korrektionsanstalt in Ringwil, die zur Aufnahme von jugendlichen Rechtsbrechern und Taugenichtsen bestimmt war, eröffnet.

1892 erhielt der Kanton Bern in Trachselwald seine eigene Anstalt, 1893 wurde die Zwangserziehungsanstalt Aarburg eröffnet, 1894 folgte der Kanton St. Gallen mit seiner Anstalt Oberuzwil. Baselstadt schuf in seinen beiden Anstalten Klosterfiechten und Riehen Gelegenheit zur Aufnahme bestrafter jugendlicher Elemente und im Jahre 1912 errichtete die Stadt Zürich im Heimgarten bei Bülach eine städtische Korrigendenabteilung für straffällige und verwahrloste, schulentlassene Mädchen. Das neue eidgenössische Strafgesetz wird nach dieser Richtung hin weitere Maßnahmen schaffen und das Zwangserziehungswesen für jugendliche Verbrecher in richtige und edlere Bahnen lenken.

1. Kantonale Korrektionsanstalt Ringwil (Zürich).

Unterm 4. Mai 1879 wurde durch Volksabstimmung das Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten angenommen und der Regierungsrat beauftragt, eine diesbezügliche Verordnung aufzustellen. Am 22. Mai 1880 genehmigte der Regierungsrat auf Antrag der Gefängnisdirektion behufs Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher den Ankauf des Hofes „Kellerloch“ in Ringwil um 57 000 Fr. Der Kantonsrat erteilte

noch im gleichen Jahre einen Kredit von 25 000 Fr. behufs Ausführung der notwendigen baulichen Veränderungen, Mobiliaranschaffungen usw. und bestätigte die Verordnung.

Dieser Kredit wurde sodann um 15 000 Fr. vergrößert zum Ausbau der Anstalt, die vorläufig zur Aufnahme von 30 Zöglingen bestimmt war.

Ohne besondere Feierlichkeit wurde die Anstalt am 1. Mai 1881 eröffnet und dem Betrieb übergeben. Sie ist bestimmt



Kantonale Korrektionsanstalt Ringwil (Zürich).

zur Aufnahme junger, verwahrloster oder von Natur aus mit schlimmen Eigenschaften versehener Knaben und strafrechtlich verurteilter Jugendlicher und soll diese durch Arbeit, geordnete Lebensweise und passenden Unterricht moralisch heben, ihnen die nötige Charakterfestigkeit und einen sittlichen Halt geben, damit sie sich nach Verlassen der Anstalt dem Arbeits- und Gesellschaftsleben richtig anpassen und zu nützlichen Menschen werden können.

Über die Versetzung minderjähriger Personen in die Anstalt, die Dauer der Detention und über die Entlassung entscheiden,

ausgenommen in gerichtlichen Fällen, die Vormundschaftsbehörden. Jedes Aufnahmegericht ist der Direktion des Gefängniswesens zu unterbreiten, welcher die Anstalt direkt unterstellt ist.

Die Aufsicht hat eine Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern, die vom Regierungsrat gewählt werden.

Die Korrektionsanstalt Ringwil ist in erster Linie für Kantonsangehörige bestimmt; soweit Platz vorhanden ist, können auch Kantonsfremde und Ausländer Aufnahme finden. Bald erwiesen sich die Wohnräume des ursprünglichen Gebäudes zu klein. Auch fehlte es an mannigfaltiger Arbeitsgelegenheit und namentlich an passenden Werkstätten. In den Jahren 1892—1896 erfolgte die Arrondierung des Anstaltsgutes, die Erstellung eines Schulgebäudes, eines Speise- und Schlafsaalanbaus, was einen Kostenaufwand von 85 000 Fr. erforderte. Das Jahr 1906 brachte der Anstalt nach verschiedenen Anläufen endlich die elektrische Beleuchtung und den landwirtschaftlichen Motorenbetrieb. Schritt mit der Vergrößerung des Gutes hielt die Ausdehnung des Viehstandes, der den schönsten im Lande an die Seite gestellt werden kann. Der Verkehrswert desselben beziffert sich auf nahezu 30 000 Fr.

Schon das oben erwähnte Gesetz schrieb vor, daß soweit möglich den Zöglingen Gelegenheit zur Erlernung eines passenden Berufes gegeben werden sollte. Aber erst 26 Jahre nach Gründung der Anstalt wurde die erste Lehrwerkstatt eröffnet, der in den folgenden Jahren weitere folgten. Im Betrieb sind gegenwärtig Schneiderei, Schusterei, Gärtnerie, und eine Werkstatt für Holzbearbeitung steht in naher Aussicht. Diese Werkstättenbetriebe sind ein vorzügliches Erziehungsmittel und gestatten der Anstaltsleitung, durch bessere Berücksichtigung der einzelnen Wünsche nach Berufslehren, dem Anstaltszweck erfolgreicher nachzuleben und ihm ein bestimmteres Gepräge zu verleihen. Tüchtige Lehrmeister befassen sich mit der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge, die nach besonderem Gesetz die staatliche Lehrlingsprüfung zu bestehen haben.

Die Anstalt wird geleitet von einem pädagogisch gebildeten Verwalter, ihm sind als Stab beigegeben 2 Lehrer bzw. Gruppenchefs, 1 Aufseher und 3 Lehrmeister. Die Hausmutter besorgt mit 3—4 weiblichen Dienstboten das Hauswesen.

Laut Jahresbericht vom Jahre 1910 beherbergte die Anstalt 40 Zöglinge im Alter von 13—20 Jahren, 30 waren gerichtlich ver-

urteilt, 10 administrativ eingewiesen. Die Dauer des Anstaltsaufenthaltes beträgt $\frac{1}{2}$ —4 Jahre. Während früher die Detentionsfristen meist 1 Jahr oder darunter betrugen, werden je länger je mehr längere Fristen angesetzt. Es liegt in der Natur der Sache, daß nur längere pädagogische Einwirkung auf die Zöglinge dieselben den Besserungszweck erreichen lassen, und die statistischen Erhebungen haben das zur Genüge bewiesen.

Das jährliche Kostgeld schwankt zwischen 200 und 600 Fr., in allen Fällen sind die Vermögensverhältnisse maßgebend.

Die almosengenössigen Zöglinge zahlen das niederste Kostgeld, jährlich 200 Fr., daran vergütet der Staat den Gemeinden 60 % aus dem Alkoholzehntel. Alle andern Zöglinge zahlen ein erhöhtes Kostgeld mit Rücksicht auf die gebotene Berufslehre, die neben der praktischen Berufstätigkeit auch den durch die Anstaltschule gebotenen theoretischen Unterricht umfaßt. Diese Schule bietet ihnen einen eigentlichen Fachunterricht und strebt dem Ziele zu, sie mit einem soliden Wissen auszurüsten, das ihnen ermöglicht, als tüchtige Handwerker den Konkurrenzkampf aufzunehmen. Die Anstaltsleitung strebt darnach, die bisherige Winterschule für die noch schulpflichtigen Knaben aufs ganze Jahr auszudehnen mit Vormittagsunterricht im Sommer. Das erfordert die Errichtung eines zweiten Schulzimmers, das mit der baulichen Reorganisation der Anstalt kommen wird.

Die Betätigung in der unterrichtsfreien Zeit richtet sich nach den Bedürfnissen des großen, 130 Jucharten umfassenden Landwirtschaftsbetriebes. Die Bewirtschaftung geschieht durch die Zöglinge unter Aufsicht des Personals und Anleitung des Verwalters. Sie erfordert eine Fülle von Geduld und Arbeit, besonders wenn man in Betracht zieht, daß weitaus die Mehrzahl der Zöglinge städtischen und industriellen Verhältnissen entstammen und vorher selten ein landwirtschaftliches Gerät gesehen, geschweige denn mit einem solchen hantiert haben.

Bei Regenwetter und im Winter finden die Zöglinge im Holzschoß Beschäftigung.

Die Pflege des körperlichen und geistigen Wohles der Zöglinge ist eine ausgezeichnete. Die Anstalt huldigte von jeher dem Grundsatz: Gute Ernährung ist halbe Erziehung! In der Anstalt besteht ein Turnverein, der regelmäßig und programmäßig an der Ausbildung des Körpers seiner Mitglieder arbeitet und sich durch kleinere und größere Ausmärsche marschtüchtig macht. Die jedes

Jahr stattfindenden Anstaltsturnfestchen mit Preisverteilung locken viel Publikum von nah und fern herbei und legen Zeugnis ab von der zielbewußten Arbeit in allen Gebieten der Turnerei. Eine Knabenmusik von 12 Mann, ohne Vereinsgrundlage, arbeitet fleißig an der musikalischen Ausbildung und trägt viel bei zur allgemeinen Unterhaltung an Sonn- und Festtagen.

Die meisten der ausgetretenen Zöglinge bleiben mit dem Anstaltsvorsteher in regem Briefwechsel, und viele suchen in strubben Zeiten vorübergehend Obdach im alten Heim. Leider hört mit dem Austritt aus der Anstalt die Überwachung der Entlassenen durch die Anstaltsorgane auf; auch besteht kein Unterstützungs-fonds, der es ermöglicht, manchen ehemaligen Zögling im Moment der Not vor dem Fehlritt zu bewahren.

Wichtig für eine solche Anstalt ist die Frage, wie sich die Anstaltsleitung und die Aufsichtsorgane zur Alkoholverabreichung stellen. In der Anstalt ist eine starke Abstinentengruppe, welcher besondere Fürsorge zugewandt wird. Erblich stark belastete Pfleglinge und solche aus Trinkerfamilien werden dieser Gruppe zwangsweise zugeteilt. Die übrigen Insassen erhalten beim strengen Werk kleine Mostgaben, ohne welche im Heuet und Emdet nicht gut auszukommen wäre. Bei leichterer Arbeit wird alkoholfreier Most oder Lindentee verabreicht. Die von 14 Kühen produzierte Milch wird selbst verwertet und gelangt nicht in die Sennhütte.

Die Anstalt wurde seit ihrer Eröffnung von mehr als 600 Zöglingen passiert. Über die Erziehungserfolge entnehmen wir dem Jubiläumsbericht, daß bei 50 % aller Entlassenen der Besserungszweck erreicht worden ist, weitere 20 % stehen auf der Wage, und der Rest hat sich als unverbesserlich erwiesen.

Diese Erfolge dürfen sich sehen lassen, besonders wenn man bedenkt, daß 64 % der Zöglinge bloß 6—18 Monate dem Einfluß der Anstalt unterstellt waren und fast alle Entlassenen unter der bedauerlichen Tatsache leiden, daß das engherzige Vorurteil ihrer Mitmenschen sie zeitlebens verfolgt und gegenüber jugendlichen Vergehen selbst die Nächsten kein Verständnis haben. Die Erziehungsresultate beweisen, daß die Anstalt wirklich eine Besserungsanstalt ist und den an sie gestellten Anforderungen Genüge leistet, trotzdem ihre Organisation und bauliche Einrichtung in vielen Beziehungen zu wünschen übrig lassen. Es ist weiter oben schon angedeutet worden, daß die Fürsorge für die Entlassenen gleich Null ist. Das bestehende Patronat versagt gänz-

lich, indem es den meisten Patronen am Notwendigsten fehlt, an der Menschenliebe den Entgleisten gegenüber, es fehlt ihnen meist die Qualifikation, in richtigem, taktvollem Sinne auf die Schutzbefohlenen einzuwirken, es fehlt ihnen am Vermögen und Willen zu richtiger Versorgung und Überwachung. Dieses Patronat steht wohl in der papierenen Verordnung, funktioniert aber zum Nachteil des Ansehens der Anstalt. Zum richtigen Abschluß der Erziehung von Zöglingen in Besserungsanstalten gehört eine gewissenhafte Versorgung, eine vertrauenerweckende, liebevolle Überwachung. Mit der Entlassung aus der Anstalt ist die der Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend gestellte Aufgabe nicht erledigt. Die Besserung ist bloß angebahnt, aber nicht erprobt.

Entbehrt nun ein solcher entlassener Zögling jeder fürsorglichen Einwirkung, bleibt er selbst in mißlichen Umständen jedes Schutzes bar, so muß er untergehen, niemand reicht ihm die rettende Hand zur Erhebung. Was helfen ihm die schönen Paragraphen des Regulatives über die Schutzaufsicht entlassener Zöglinge, wenn sich der bestellte Patron als unfähig erweist, seiner übernommenen Pflicht zu genügen. Der Staat aber muß den Entlassenen dieselbe Fürsorge erweisen wie den Internierten. Sorge er daher dafür, daß eine Schutzaufsicht oder ein Inspektorat geschaffen wird, deren Organe zielbewußt arbeiten, mit dem Herzen eines Vaters, mit Liebe und Zutrauen!

Der genannte Bericht verbreitet sich ferner einläßlich über die zweckentsprechende Reorganisation der Anstalt und die künftige Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung für jugendliche Verbrecher im Sinne des neuen Strafrechtsentwurfes.

Die Jahresberichte der letzten Jahre bilden das laute Echo jener Forderungen, allein der Ruf nach Modernisierung dieses wichtigen Fürsorgezweiges verhallte bislang und traf taube Ohren. Man hat wohl Millionen zum Bau von Irrenhäusern und Strafanstalten mit modernsten Einrichtungen, um alte Sünder zu kurieren, aber für die Besserung der verbrecherischen Jugend gibt man sich mit dem bisher Erreichten zufrieden und läßt trotz wiederholter Mahnrufe bauliche Verhältnisse bestehen, die aus pädagogischen Gründen zum vornherein verwerflich sind.

Die Anstalt hatte laut Rechnung 1910

81 717 Fr. Einnahmen

104 260 „ Ausgaben

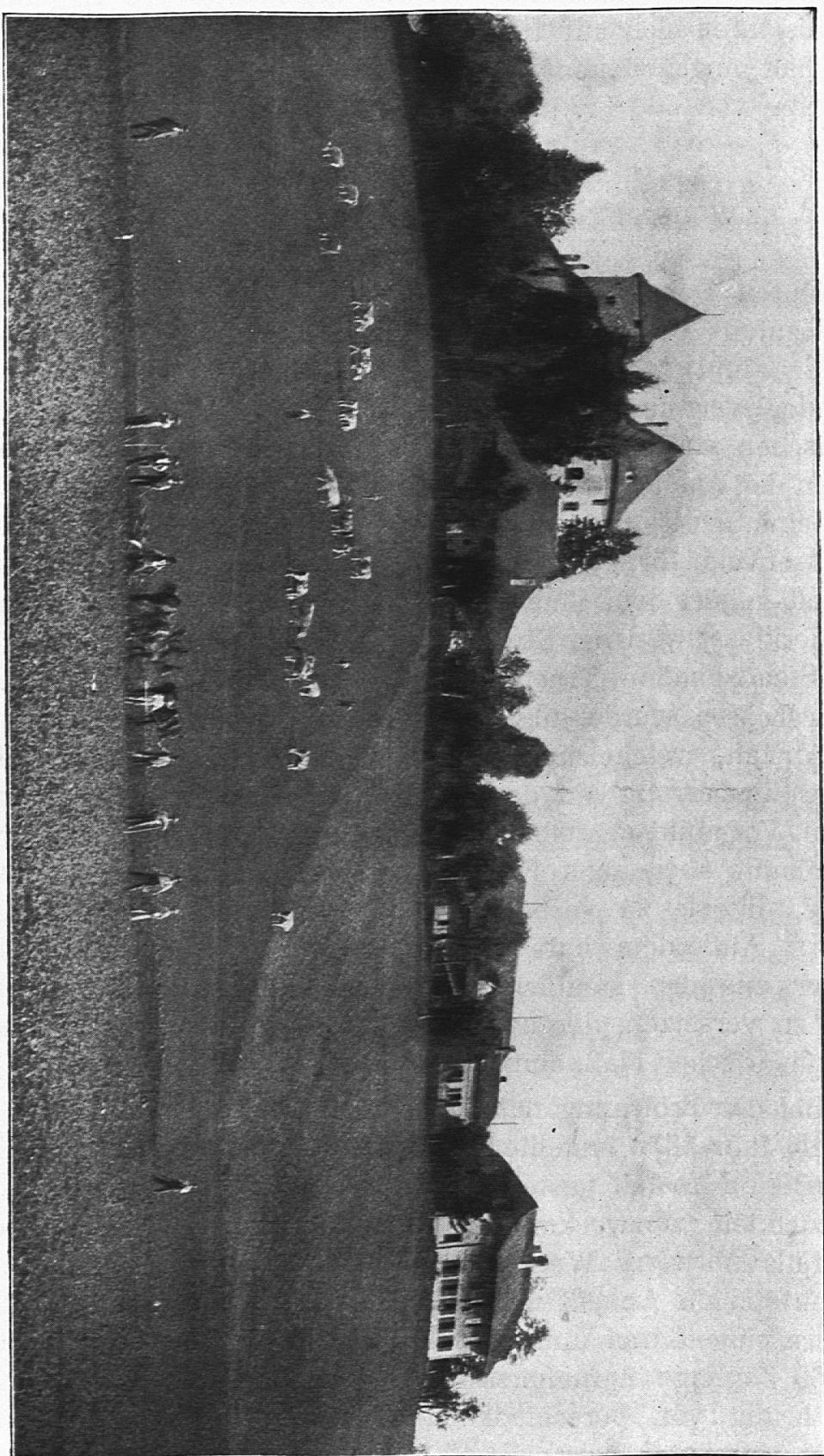
und erforderte einen Staatszuschuß von 22 543 Fr.

Die durchschnittlichen Verpflegungskosten pro Zögling und Tag belaufen sich auf 1 Fr., inbegriffen die vom Betrieb an den Haushalt abgegebenen Lebensmittel. Die Anstalt muß mit einer Ausgabe von 600 Fr. pro Zögling rechnen.

2. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald (Bern).

Durch Dekret vom 19. Nov. 1891 wurde vom Großen Rat des Kantons Bern die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald gegründet und Mitte Dezember 1892 eröffnet. Der eigentliche Gründer war der verdiente Dr. Guillaume, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern, der sich auch seit Bestehen der Anstalt lebhaft um dieselbe interessierte und im Jahre 1894 eine Schrift herausgab, betitelt „die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, ihr gegenwärtiger Zustand und ihre Zukunft“. Die Anstalt gehört dem Staat Bern und wurde bevölkert, indem die Schülerklasse von der Strafanstalt Thorberg abgetrennt und nach der Staatsdomäne Trachselwald disloziert wurde. Der Lehrer dieser Klasse wurde zugleich Vorsteher, Buchhalter und Lehrer der Anstalt, welche junge Leute vom 16.—20. Jahre aufnimmt, deren Einsperrung auf dem Verwaltungswege auf Verlangen der Eltern, Vormundschaftsbehörden oder des Gerichtes verfügt wurde. Sie nimmt aber auch Knaben unter 16 Jahren auf, wenn die Strafe, die sie zu verbüßen haben, über das 16. Jahr hinausreicht. Außerdem hat der Regierungsrat die Befugnis, solche Kinder aus den staatlichen Erziehungsanstalten nach Trachselwald zu versetzen, deren Aufführung die Anwendung besonderer disziplinarischer Maßnahmen notwendig macht.

Bei der Eröffnung hatte die Anstalt drei Gebäude, jetzt fünf. Das im Jahr 1836 erstellte Wohnhaus genügt den Anforderungen, die an eine Anstalt gestellt werden, nicht mehr. Die Räume sind viel zu klein, unzweckmäßig, die Schlafsäle ungesund, es könnte allenfalls noch als Werkstättegebäude dienen. In den nächsten Jahren soll die Anstalt mit einem Kostenaufwand von 150 000 Fr. modern eingerichtet und erweitert werden, so daß sie statt 30—35 50—60 Zöglinge aufnehmen kann. Mit der Erweiterung ist die Einführung von verschiedenen Handwerksbetrieben, sowie das Progressivsystem vorgesehen. Das Anstaltsgut umfaßt 45 Jucharten. Hauptbeschäftigung bildet die Bearbeitung des Land-



Zwangserziehungsanstalt Trachselwald (Bern).

wirtschaftsgutes. Im Winter wird Handfertigkeitsunterricht in Holzarbeiten und Dreherei erteilt. Oft werden auch Arbeiten für Drittpersonen besorgt.

Der Direktor leitet den Schulunterricht. Ihm sind 13 Unterrichtsstunden überbunden, seit 1909 hält noch ein Hilfslehrer aus dem Dorfe 5 Stunden Unterricht. Den Konfirmandenunterricht, 2 Stunden per Woche, erteilt ebenfalls der Direktor.

Für die landwirtschaftlichen Arbeiten sind zwei Aufseher angestellt. Die Zöglinge sind zur Nachtzeit in zwei Schlafsälen und drei Einzelzimmern untergebracht.

Die freie Zeit wird mit Spielen, Lektüre und Spaziergängen ausgefüllt. Am Sonntag besuchen die Zöglinge den Gottesdienst der Erwachsenen im nahen Dorfe.

Die erzieherische Einwirkung auf die Zöglinge soll soviel als möglich den Strafcharakter verdrängen.

Gegenwärtig sind 35 Zöglinge in der Anstalt, der jüngste ist 15, der älteste 19 Jahre alt. Für armengenössige Zöglinge bezieht die Anstalt ein jährliches Kostgeld von 150 Fr., für Kantonsfremde 500 Fr.

Für gerichtlich eingewiesene Zöglinge wird nichts bezahlt. Die Detentionsdauer beträgt gewöhnlich nur ein Jahr, was entschieden ein großer Übelstand ist, denn es ist rein unmöglich, in solch kurzer Enthaltungsfrist nachhaltig auf diese oft bös gearteten Zöglinge einzuwirken. Und wenn sogar 16 Einweisungen nur mit 2, 4, 5, 8 und 11 Monaten erkannt wurden, so ist eine solche Maßregel unbegreiflich, das ist eher ein Ferienaufenthalt, statt eine ernstlich gemeinte Absicht zur Besserung. Die Aufsichtskommission sollte sich mit allen Mitteln dagegen sträuben, Pfleglinge mit solch kurzen Einweisungen aufzunehmen. Solche Elemente verderben mehr, als sie nützen. Es ist eine Galgenfrist und Aufmunterung zu neuem Tun.

Über die Erziehungserfolge der Anstalt lauten die Berichte ordentlich. Sie dürfen in den meisten Fällen als sehr gute bezeichnet werden. Etwa 20% der Entlassenen wurden rückfällig. Der Direktor unterhält einen regen Briefwechsel mit den Entlassenen, besucht gelegentlich diesen und jenen und sucht ihn in seinen guten Vorsätzen zu bestärken und zu festigen. Die Zöglinge werden bei der Entlassung durch die Organe der Anstalt und durch den Schutzaufsichtsagenten plaziert. Wie die übrigen

staatlichen Erziehungsanstalten, besitzt auch Trachselwald einen Hilfsfonds. Dieser weist 7500 Fr. auf.

Die Verpflegung ist eine in allen Teilen genügende und nimmt geziemend Rücksicht auf die oft angestrengte Arbeit der Insassen. Die Anstalt verabreicht den Zöglingen keine alkoholhaltigen Getränke. Im Schulunterricht werden die Zöglinge wiederholt auf die Schädlichkeit des Alkohols aufmerksam gemacht, und es wird ihnen an drastischen Beispielen gezeigt, wie schnell es mit Trinkern abwärts geht, welch namenloses Elend der Alkoholteufel in Familien anrichtet.

Die Verpflegung kostet pro Kopf und Tag 1 Fr. 58 Cts.

Die Anstalt hat im Jahre 1911 28 477 Fr. ausgegeben
und 9 620 „ eingenommen.

Der Staatszuschuß beträgt 18 857 Fr.

Der Anstaltsdirektor unterbreitet der Aufsichtskommission folgende Postulate, deren Verwirklichung er als unumgänglich notwendig betrachtet:

1. Errichtung von Lehrwerkstätten und Anstellung tüchtiger Lehrmeister laut Grossratsbeschuß vom Herbst 1906.
2. Einführung des Progressivsystems.
3. Anstellung eines ständigen Lehrers.
4. Bezeichnung der Anstalt mit „Erziehungsanstalt“.

Möge die Verwirklichung dieser Postulate mit dem Neubau zugleich in Erfüllung gehen und der Anstalt das bringen, was ihr Direktor als erprobter Fachmann auf diesem Gebiete verlangt!

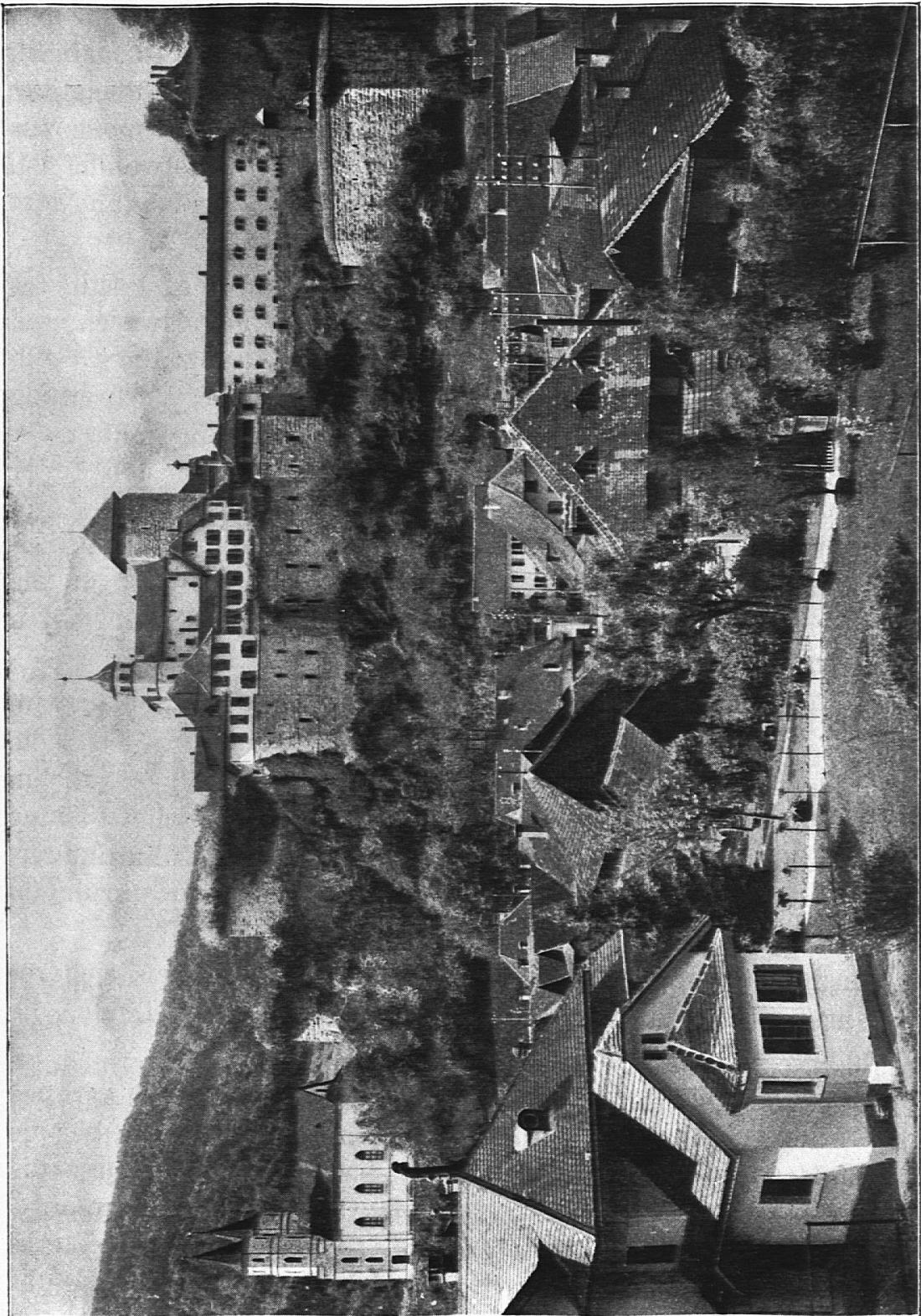
3. Zwangserziehungsanstalt Aarburg (Aargau).

Die Zwangserziehungsanstalt Aarburg ist ein staatliches Institut des Kantons Aargau, gegründet 1893 laut Organisationsdekrete des Grossen Rates vom 16. Mai des gleichen Jahres.

Die Anstalt ist in der Festung Aarburg untergebracht, einem alten, mächtigen Werke, auf steilansteigendem Felsen, trotzig hinausschauend auf das fruchtbare Aare- und Wiggertal bis zur fernen Alpenkette.

In dieselbe sollen aufgenommen werden:

- a) Jugendliche, gerichtlich verurteilte Verbrecher unter 18 Jahren behufs Absitzung ihrer Strafe und Erziehung zu einem verbesserten Lebenswandel. Wo es nach den Verhältnissen



Zwangserziehungsanstalt Aarburg (Aargau).

des einzelnen Falles nötig erscheint, kann durch den Regierungsrat die Altersgrenze bis auf das 20. Altersjahr vorgerückt werden.

- b) Jugendliche Taugenichtse bis zum Alter von 18 Jahren, welche zwar noch nicht gerichtlich, mit Freiheitsentzug bestraft sind, deren Unterbringung in die Anstalt aber zur Erzielung einer bessern Erziehung dringend notwendig ist. Auch hier kann nötigenfalls die Altersgrenze hinaufgerückt werden.

Die Gründung der Anstalt war die Frucht eines Postulates des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht, sowie der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Das Verdienst, dieser Idee im Aargau weitere Verbreitung und praktische Verwirklichung verschafft zu haben, gehört der Strafhauskommission von Lenzburg, namentlich aber dem Leiter der Anstalt Lenzburg, Direktor Hürbin, der immer wieder mit nie erlahmender Ausdauer in Wort und Schrift auf die Notwendigkeit hinwies, die jugendlichen Verbrecher nicht in die Strafanstalten für Erwachsene, sondern in Besserungsanstalten für Jugendliche einzuweisen.

Die Festung eignet sich vortrefflich als Anstaltsanlage. Im vorderen, alten Teil des Baues, dem Schloß, befinden sich die Verwaltungsräume, Direktions- und Lehrerwohnungen nebst dem Krankenzimmer. Die Anstalt selbst benutzt die zahlreichen Räume der eigentlichen Festung, von den Bernern im XVII. Jahrhundert gebaut zur Sicherung des Untertanenlandes gegen die unruhigen Bauern.

Aarburg diente den Bernern auch vorzugsweise als sicherer Verwahrungsplatz politischer Verbrecher oder anderer Leute, die den gnädigen Herren unbequem waren.

In der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts wurde Aarburg vom Staate Aargau als Zuchthaus ausgebaut und benutzt, bis die nach modernen Grundsätzen erbaute Strafanstalt Lenzburg die Tore öffnete. Die Festung Aarburg blieb in der Folge jahrzehntelang größtenteils leer. Die Industrie, welche hier billige Werkstätte zu finden hoffte, kam nicht vorwärts, weil Zu- und Abfuhr zu schwierig waren. Im Kriegsjahr 1871 brachte vorübergehend eine große Garnison der unglücklichen Bourbakiarmee neues Leben in die öden Räume, aber nach dem Abzug dieser Ge-

fangenen drohte der einst so stolze Bau dem Verfall entgegen zu gehen.

Es war daher ein guter Gedanke, den alten, festen, sichern Hort der verirrten Jugend einzurichten. Mit verhältnismäßig geringen Kosten konnten die Räume des ehemaligen Zuchthauses zweckentsprechend um- und ausgebaut werden. Vorhanden



Zwangserziehungsanstalt Aarburg (Aargau): Auszug zur Feldarbeit.

waren 56 geräumige helle Einzelzellen auf zwei Etagen verteilt, mit je einem Aufseherzimmer für zwei Mann.

Im gegenüberliegenden Nordflügel konnten große helle Räume für Schul- und Speisesaal und Werksäle für Schreinerei, Schusterei und Schneiderei hergerichtet werden.

Anstoßend an das Schulzimmer liegt die alte, traute Schloßkapelle, die jetzt dem Anstaltsgottesdienste dient.

Die Körberei fand eine geräumige Werkstatt in einer ehemaligen Kaserne. Die Bäckerei besitzt ebenfalls ein geeignetes Lokal.

Durch glücklichen Zufall konnte gleichzeitig der ca. 15 Minuten entfernte, an sonniger Bergeshalde gelegene Gishaldenhof

angekauft werden. Das Landgut, ca. 10 h groß, inkl. 30 a Pachtland, wird von den Zöglingen unter direkter Aufsicht des Meisterknechtes bewirtschaftet, es genügt den Bedürfnissen der Anstalt an Landesprodukten und Milch.

Das dort gelegene Ökonomiegebäude bietet Platz für 20 Stück Groß- und Kleinvieh und 8 Schweine.

Aarburg nimmt Zöglinge auf im Alter von 14—18 Jahren, ausnahmsweise auch jüngere und ältere, vorausgesetzt, daß sie körperlich und geistig gesund und bildungsfähig sind. Idioten oder Krüppel werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder auf ein schriftliches Gesuch nach amtlichem Formular seitens der Eltern oder des Inhabers der väterlichen Gewalt und der heimatlichen Vormundschaftsbehörden zuhanden des Regierungsrates, der in der Regel auch nach Antrag der Anstaltsdirektion die Dauer der Versorgung festsetzt.

Mit einigen deutschschweizerischen Kantonen steht die Anstalt betreffend Aufnahme von Zöglingen in besonderem Vertragsverhältnis. Das jährliche Kostgeld beträgt für Aargauer 250—400 Fr., für Angehörige aus andern Kantonen, welche vertraglich abgemacht haben, 450—500 Fr., und für solche aus Nichtvertragskantonen oder Ausländer wird im Minimum 550 Fr. verlangt. Damit übernimmt die Anstalt auch die Kosten für Kleidung und Wäsche während der Detention.

Der Anstaltsbetrieb ist ein streng geregelter mit dem Prinzip fortwährender Beaufsichtigung der Zöglinge; Unterricht in der Schule, Arbeit in den Werkstätten, Erholungspausen wechseln miteinander ab nach festem Tages- und Stundenplan.

An der Schule wirken ein Hauptlehrer mit 1—2 Hilfslehrern. Je nach den Vorkenntnissen und Fähigkeiten werden die Zöglinge in 3—4 Klassen eingeteilt und in Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Singen, Turnen und Vaterlandskunde unterrichtet. Mit dem Schulunterricht geht Hand in Hand die gewerbliche Ausbildung der Zöglinge, wenn diese nicht der Gruppe der Land- und Hausarbeiter zugeteilt sind. Bei der Zuteilung in die verschiedenen Gruppen wird den Wünschen der Zöglinge soviel als möglich Rechnung getragen. Konstitution und natürliche Veranlagung reden selbstverständlich auch mit. Bei genügend langem Aufenthalt ist den Zöglingen Gelegenheit geboten, eine vollständige Berufslehre durchzumachen mit Abschluß durch die staat-

liche Lehrlingsprüfung. Bei guter Aufführung besuchen die Anstaltslehrlinge die städtische Handwerkerschule.

Durch diese vielseitige Betätigungsmöglichkeit in der Anstalt kann der Mehrzahl der Zöglinge eine Arbeit zugewiesen werden, die den meisten zusagt; diese Werkstättenbetriebe bilden einen äußerst wichtigen Erziehungsfaktor solcher Anstalten. Ist der Anfang oft recht schwer, muß der Insasse, bis jetzt ein Freund des süßen Nichtstuns, des plan- und sorgenlosen Umhertreibens,



Zwangserziehungsanstalt Aarburg: Schuhmacherwerkstatt.

erst mit voller Macht zur regelmäßigen Arbeit gezwungen werden, er söhnt sich doch bald mit seinem Schicksal aus, sieht er einmal, daß er mit seiner Hände Fleiß etwas Ersprießliches und Nützliches geschaffen hat. Er wetteifert mit seinen Kameraden, seine Gedanken schwadronieren nicht mehr umher, sondern konzentrieren sich auf das bestimmte, vorgesteckte Ziel, und wenn auch hie und da noch eine böse Stunde über ihn kommt, er findet dennoch wieder seine Befriedigung und Ruhe bei der Arbeit.

Die Mehrzahl der Zöglinge wünscht, eine Handwerkslehre durchzumachen; Gesuche um Verlängerung der Detentionszeit behufs Beendigung der Lehrzeit in der Anstalt sind keine Seltenheit.

Jedem Werksaal steht ein tüchtiger Meister vor. Dem Meisterknecht oder landwirtschaftlichen Werkführer sind zwei Aufseher beigegeben, welche mithelfen, die Landarbeitergruppe zu überwachen und so zu fördern, daß die Zöglinge nach Verlassen der Anstalt ihr Brot als Knechte und Güterarbeiter verdienen können.

Der Bäckermeister ist zugleich Portier der Anstalt. Über dem gesamten Aufsichtspersonal steht der Oberaufseher. Das Hauswesen wird von der Hausmutter geleitet. Sie wird dabei unterstützt von einer Lingère, einer Köchin und einem Küchenmädchen.

56 Zöglinge haben Einzelzimmer, einfach möbliert, weitere 6—8 Zöglinge können in Reservezimmern zu 1—2 Betten untergebracht werden, so daß die höchste Zahl der Anstaltsinsassen sich auf 64 beläuft.

Auf Jahreswende 1911 befanden sich in der Anstalt 61 Zöglinge, wovon 19 gerichtlich Verurteilte und 42 auf administrativem Wege Eingewiesene.

Besondere Sorgfalt wird auf die Verpflegung der Insassen gelegt. Bei täglich fünf Mahlzeiten befinden sie sich gut. Alkoholische Getränke werden keine verabreicht. Das Leben in der Anstalt richtet sich nach festgelegter Tagesordnung und bleibt sich an den Wochentagen so ziemlich gleich. Für den Sonntag besteht eine andere Einteilung. Am Vormittag sind die Zöglinge in ihren Zellen, schreiben Briefe, lesen oder machen Schulaufgaben. Die Protestanten gehen zum Gottesdienst in die Stadtkirche hinunter, oder es findet am Nachmittag ein besonderer Gottesdienst in der Anstaltskapelle statt. Der Sonntagnachmittag führt die Zöglinge im Winter zusammen in den Speisesaal zur Lektüre, zu Gesellschaftsspielen; im Sommer geht's auf den Turnplatz auf einem Festungswalle, oder man macht oft auch gemeinsame Spaziergänge in die schöne Umgebung Aarburgs. Die Katholiken erhalten in der Regel am Montagmorgen Gottesdienst.

Die Erfahrung lehrt auch in Aarburg, daß in der Regel nur durch längere Anstaltsversorgung eine dauernde Besserung des auf Abwege geratenen Jünglings zu erreichen ist, und die Anstaltsdirektion dringt mit vollem Recht auf längere Einweisungsdauer. Die Durchschnittszeit der administrativ eingewiesenen Insassen beträgt $1\frac{1}{2}$ Jahre, während es auch die aargauischen Richter nicht in der Macht haben, jugendliche Verurteilte mit längeren Detentionsstrafen zu bedenken. Der starre Gesetzesparagraph verhindert sie daran. Die Anstaltsdirektion anerkennt den guten

Willen der Richter, den vorliegenden Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Maximalfristen der gesetzlich zulässigen Detentionsstrafen zu verhängen, auch wenn das begangene Delikt für eine kürzere Strafe sprechen würde.

Die Anstalt macht es sich zur strengen Regel, keinen Zögling zu entlassen, dem nicht eine sichere Stelle angewiesen ist. Übernimmt das Elternhaus die Versorgung nicht, so sorgt ihnen die Anstalt mit Hilfe der Schutzaufsichtsorgane für passende Arbeits-



Zwangserziehungsanstalt Aarburg: Schneiderwerkstatt.

gelegenheit. Sehr begrüßenswert wäre die Institution der obligatorischen Schutzaufsicht auch für die entlassenen Jugendlichen, sie könnte zum bleibenden Erfolge der so schweren und leider oft so undankbaren Erziehungsaufgabe entschieden vieles beitragen. Eine Statistik über 306 entlassene Aarburger Zöglinge ergibt, daß ca. $\frac{1}{3}$ rückfällig geworden sind; dieses Resultat deckt sich mit demselben der Anstalten Ringwil und Trachselwald. Bis Ende 1911 genossen 764 Zöglinge die Wohltat der Anstaltserziehung in Aarburg.

Der Betrieb erforderte im Jahr 1910 einen Staatszuschuß von

14 000 Fr. Durchschnittsberechnungen der letzten fünf Jahre ergaben, daß der Staat an die Bruttokosten eines Zöglings im Betrage von 1100 Fr. genau 24 % zu leisten hat.

Die durchschnittlichen Verpflegungskosten betragen täglich pro Zögling 55 Cts. und die Verdienstanteile der Zöglinge 25 Fr. 50 Rp. pro Jahr. Diese Verdienstanteile werden berechnet nach den Leistungen und dem Betragen des Detinirten und werden ihm vierteljährlich gutgeschrieben.

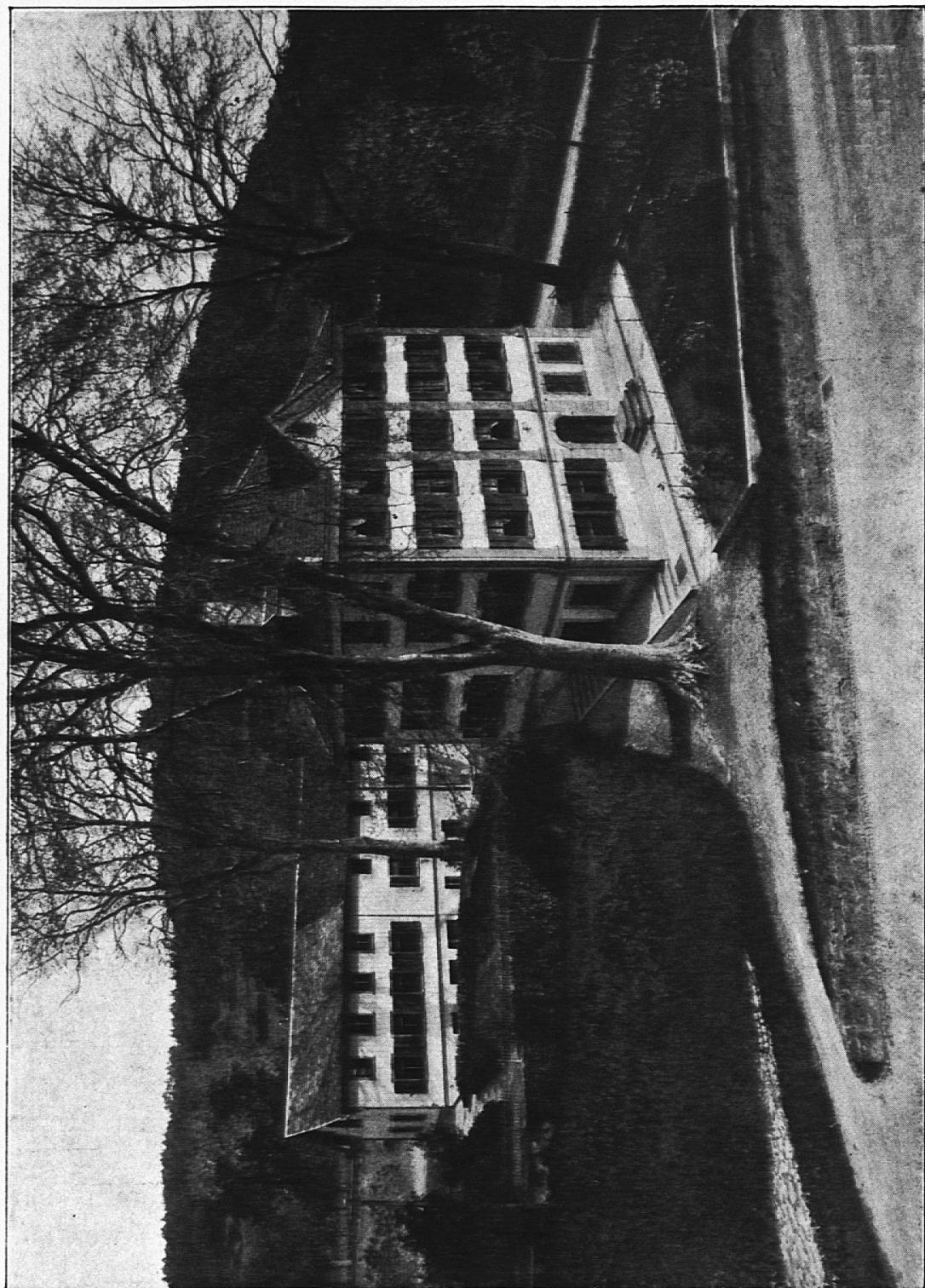
Das Hofgut lieferte 1910 einen Reinertrag von 4568 Fr. Die Gesamteinnahmen der Anstalt belaufen sich auf 49 524 Fr., die Ausgaben auf 63 484 Fr. Das Reinvermögen beträgt 58 872 Fr.

4. Kantonale Besserungsanstalt Oberuzwil.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen hat sich schon im Jahre 1889 die Aufgabe der Errichtung einer Besserungsanstalt für Knaben im Alter von 12—16 Jahren gesetzt. Der Staat begnügte sich anfänglich damit, dem Projekt sympathisch zu begegnen, später stellte er namhafte Beiträge in Aussicht und beteiligte sich dadurch seit dem Jahre 1890 direkt an der Gründung, indem er mithalf, den Fonds für die geplante Besserungsanstalt zu äufnen. Der Staat hatte ein besonderes Interesse daran, der zu gründenden Anstalt die jugendlichen Verbrecher zuweisen zu können. Nach dem neuen Strafgesetzbuch des Kantons St. Gallen findet gegen Kinder, welche vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr eine strafbare Handlung begangen haben, eine gerichtliche Bestrafung nicht statt, sie können aber vom Regierungsrat auf polizeilichem Wege auf ein bis vier Jahre in einer Besserungsanstalt untergebracht werden. Auch gegen solche, die das straffällige Alter erreicht haben, wird wegen Vergehen in gleicher Weise verfahren.

Im Jahre 1883 beteiligte sich der Kanton an den Bestrebungen für Errichtung einer interkantonalen Besserungsanstalt in Klosterfiechten auf dem Konkordatswege, die aber infolge mangelhafter Beteiligung der Stände resultatlos verliefen. Während 10 Jahren stand der Kanton in einem Vertragsverhältnis mit der Bächtelen. Die jugendlichen Delinquenten wurden entweder dieser Anstalt oder dann dem Thurhof zugewiesen. Später sicherte sich der Regierungsrat das Versorgungsrecht für Unterbringung der schlimmeren Elemente in die Zwangserziehungsanstalt Aarburg.

Im Jahre 1893 wandte sich die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons in Sachen der Errichtung einer eigenen Anstalt an



Kantonale Besserungsanstalt Oberuzwil.

die Regierung. Man einigte sich auf den Kauf einiger Liegenschaften in Oberuzwil um den Preis von 77 510 Fr. und bestimmte

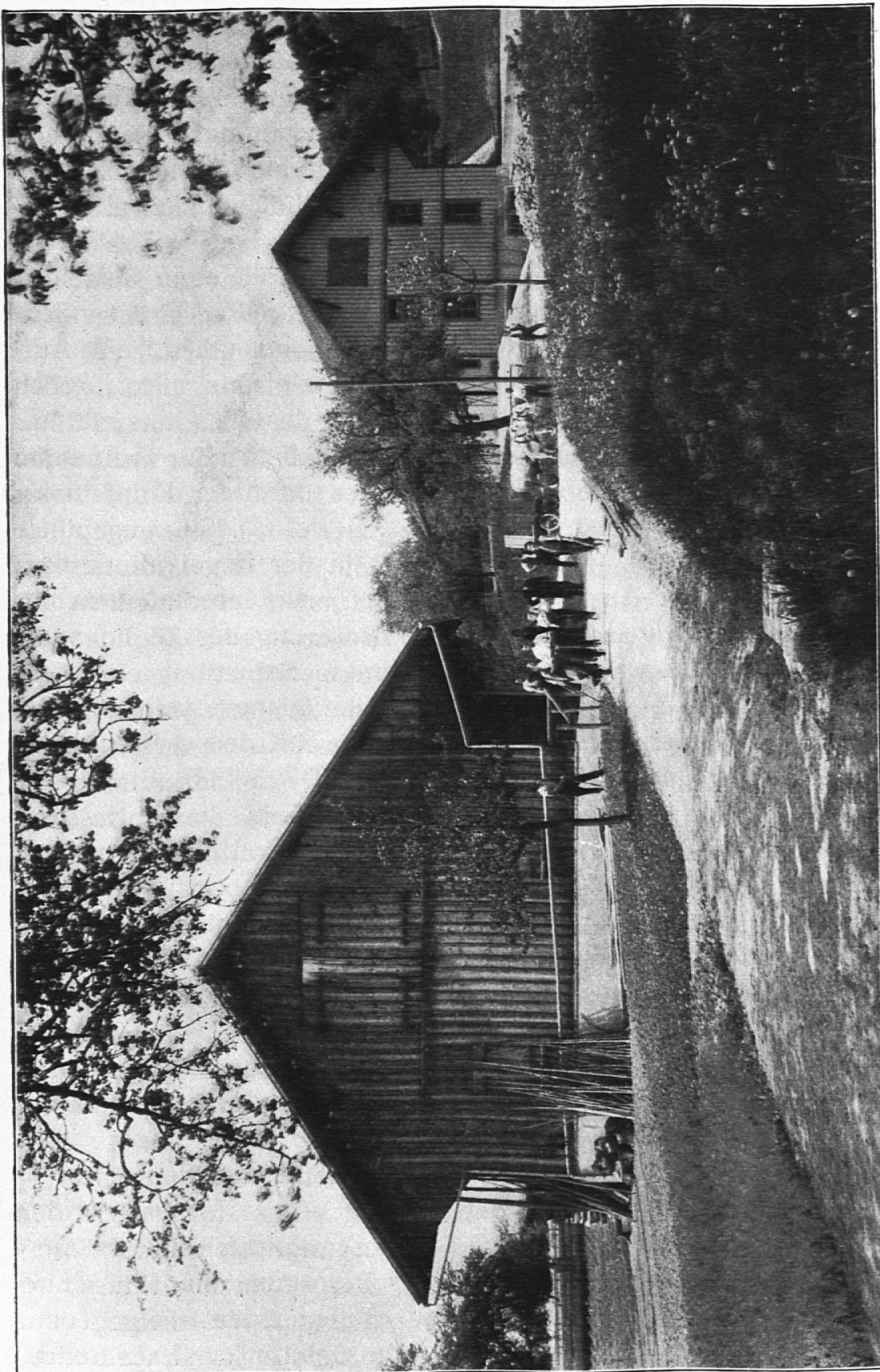
die sogen. Raussersche Besitzung als Sitz der Besserungsanstalt. Die Gesellschaft stellte behufs Ankauf des Gutes und Inbetriebsetzung der Anstalt ihre Fondationen im Betrage von 61 720 Fr. zur Verfügung. Der Regierungsrat akzeptierte diese Offerte und stellte dem großen Rat den Antrag zur Ermächtigung der gemeinsamen Gründung der Anstalt.

Der Staat beteiligte sich an der Errichtung mit einem Beitrag von höchstens 50 % der erwachsenen Kosten, setzte den jährlichen Beitrag aus dem Alkoholzehntel auf 12 000 Fr. fest, in dem Sinne, daß von dieser Summe der nicht zur Deckung des Betriebsdefizites verwendete Betrag als Fonds für einen künftigen Neubau kapitalisiert werden solle. Im fernern beanspruchte er das Recht, die Hälfte der Plätze der Anstalt von sich aus zu besetzen.

Der Große Rat genehmigte die Vorlage, und die Anstalt konnte im Jahre 1895 eröffnet werden, nachdem die notwendigen Umbauten zur Aufnahme inzwischen erfolgt waren.

Die Anstalt steht unter Aufsicht einer Kommission von neun Mitgliedern, wovon vier vom Regierungsrat und fünf von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft gewählt werden. Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge war anfänglich auf 6, später auf 12 angesetzt. Sämtliche Gemeinderäte und Bezirksamter wurden auf dem Zirkularwege von der Eröffnung der Anstalt in diesem Sinne verständigt.

Das Jahr 1895 brachte der Anstalt bauliche Veränderungen. Die hinter der Anstalt stehende Scheune wurde in ein zweckentsprechendes Ökonomiegebäude umgewandelt und darin Waschküche, Badzimmer und Holzraum untergebracht. Von diesen Räumen führen Treppen ins geräumige Glättezimmer und die Werkstätte hinauf. Ein dritter Raum wird als Vorratszimmer benutzt. Der große Dachboden bietet gute Gelegenheit zum Aufhängen von Wäsche und zur Aufbewahrung der Holzvorräte. Mit einem Kostenaufwand von 33 326 Fr. erhielt die Anstalt eine neue Scheune mit weiten Räumen. Das Raussersche Haus, an schöner freier Lage stehend, eignete sich gut zur Aufnahme einer Anstalt. Mit verhältnismäßig geringen Kosten, 5940 Fr., konnte durch den Umbau statt für 10—12 Zöglinge für 18 Platz geschaffen werden. In dem dreistöckigen Gebäude sind so ziemlich alle Räume vorhanden, deren eine Anstalt zum ordentlichen Betriebe bedarf. Schon im Jahre 1896 war die Anstalt überfüllt, und die Kommission mußte an die Erweiterung derselben denken. Der Windenboden



Kantonale Besserungsanstalt Oberuzwil: Ökonomiegebäude.

ließ sich ohne großen Geldaufwand für weitere 10 Zöglinge herrichten. Ebenso wurde ein 50 m³ großes Wasserreservoir erstellt, um für alle Zeiten genügend Wasser für die Anstaltsbedürfnisse zu haben. Weitere bauliche Bedürfnisse waren die Erstellung von Schweineställen mit Dörr- und Räuchereinrichtung. Die Anstalt bietet Platz für 36 Zöglinge. Die Vermehrung der Zahl der Zöglinge veranlaßte die Kommission 1897 zur Anstellung von zwei Hülfslehrern.

Aufgenommen werden nur solche Zöglinge, die einer Gemeinde des Kantons angehören, deren Lebensverhältnisse, insbesondere deren sittliche Vernachlässigung oder Verkommenheit, die Aufnahme wünschbar macht. Die Aufgenommenen müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein, mindestens das 12. Altersjahr angetreten und das 16. nicht überschritten haben. Zur Aufnahme eines Zöglings bedarf es des Beschlusses oder der Empfehlung einer kompetenten Behörde, welche sich der Anstalt gegenüber als haftbar erklärt. Jeder Zögling hat in der Regel mindestens zwei Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Bei absolutem Wohlverhalten und wenn solches für die Besserung des Zöglings als förderlich erachtet wird, kann die bedingte Entlassung eintreten. Unverbesserliche Zöglinge oder gefährliche können jederzeit entlassen werden oder sind im Einverständnis mit der versorgenden Behörde einer andern, mit verschärften Disziplinarmitteln versehenen Anstalt zu übergeben. Der Zeitpunkt der Entlassung eines Zöglings ist der versorgenden Behörde zwei Monate vorher anzugeben, welch letztere einen Patron zur Überwachung des Entlassenen während der Dauer von zwei Jahren zu ernennen hat.

Das jährliche Kostgeld, das 200—500 Fr. per Jahr beträgt, ist vierteljährlich vorauszubezahlen. Als Erziehungsmittel stehen der Anstalt zu Gebote:

individuelle Zucht in häuslichem Geiste,
geeigneter Unterricht für Verstandes- und Gemütsbildung,
religiöse Erbauung,
passende Arbeit und soweit möglich Berufsbildung.

Die Anstalt steht unter der Leitung eines Hausvaters, der pädagogisch gebildet und verheiratet sein muß. Zur Unterstützung in seiner Erziehungsarbeit und für die Besorgung der Haus- und Landwirtschaft ist ihm das nötige Hülfspersonal beigegeben, ein bis zwei Lehrer, ein Oberknecht, eine Gehilfin der Hausmutter, sowie anderweitiges Dienstpersonal.

Die Betriebskosten der Anstalt werden bestritten aus den Kostgeldern der Zöglinge, aus dem Ertrag des Gutes und allfälliger Werkstattbetriebe, aus stipulierten Beiträgen des Staates und der gemeinnützigen Gesellschaft als Mitkontrahenten und schließlich aus Gaben, Geschenken und Legaten.

Ein besonderes Anstaltsreglement präzisiert und ergänzt die Statuten. Es enthält die näheren Bestimmungen über Aufsichtskommission, Hausvater, Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, Beschäftigung der Zöglinge, Haus- und Tagesordnung, Kleider und schließlich Disziplinar- und Strafbestimmungen.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Schulunterricht. Besonders fähige Schüler besuchen die Realschule des Ortes. Die schulentlassenen Insassen werden in der Fortbildungsschule, hauptsächlich im Winter, nach Kräften gefördert. In der schulfreien Zeit finden alle Zöglinge auf dem Anstaltsgute Gelegenheit, ihre körperlichen Kräfte anzuwenden und sich auf einen gesunden Schlaf vorzubereiten. Die älteren Zöglinge werden durch den Oberknecht auch in der Handhabung von Werkzeugen zur Holzbearbeitung angeleitet. Die Anstalt entbehrt bis jetzt der eigentlichen Berufswerkstätten; es ist zu wünschen, daß sie bei allfälliger Reorganisation oder Erweiterung auch in dieser Beziehung mit ihren Schwesteranstalten weiter marschiere.

Die Anstalt hat bis Ende 1910 im ganzen 150 Zöglinge entlassen. Erfreulich ist es, daß sich die meisten einer Berufslehre zuwenden. Informationen über die ins Arbeitsleben getretenen Zöglinge ergeben, daß 60—64 % den Besserungszweck erreicht haben und ihre Aufführung das Prädikat „gut“ verdient. Ca. $\frac{1}{5}$ der Entlassenen muß als unverbesserlich erklärt werden, doch kommt vielleicht nach Jahren der eine und der andere dieser als verloren geglaubten Söhne doch noch ins richtige Geleise, wenn ihn das Schicksal nach langer Irrfahrt in günstigen Nährboden versetzt.

Seit Gründung der Anstalt steht derselben als Hausvater Joh. Wuest von Lupfig vor.

Der Jahresrechnung 1910 zufolge hat die Anstalt inkl. Kostgelder, Subventionen und Geschenke 52 127 Fr. eingenommen. Die Landwirtschaft erzielte einen Nettoerlös von 4228 Fr. Die Ausgaben betragen rund 48 000 Fr. An Subventionen des Staates, der Schutzaufsichtskommission und der gemeinnützigen Gesell-

schaft vereinnahmte die Anstalt 14 000 Fr. Die Anstalt besitzt ein Reinvermögen von 150 000 Fr. Die durchschnittlichen Verpflegungskosten pro Zögling und Tag betragen 70 Cts.

5. Mädchenasyl „Heimgarten“ Bülach.

Im Jahre 1912 hat die Stadt Zürich in Bülach eine Besserungsanstalt für verwahrloste Mädchen eröffnet. Schon seit 1905 befaßte sich der Stadtrat mit einem solchen Projekte, es sollte damals in Verbindung mit dem Kanton verwirklicht werden; allein die von der Direktion des Armenwesens erhobene Enquête bei den Armenpflegen sämtlicher Gemeinden des Kantons ergab ein negatives Resultat. Eine Anstalt für verwahrloste Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren wurde nicht als Bedürfnis erkannt. Die Beteiligung des Staates an einem solchen Unternehmen war also aussichtslos. Für die Armenpflege der Stadt aber, die damals schon neun in eine Korrigendenanstalt gehörende Mädchen anderweitig versorgen mußte, wurde im Laufe weniger Jahre das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt immer dringender. Die Schwierigkeiten häuften sich immer mehr, für weibliche Personen, die sich einer unsittlichen Lebensführung ergeben hatten, passende Unterkunft zu schaffen. Auch für die unlenksamen und widerspenstigen Elemente hielt es bislang schwer, eine Anstaltsversorgung eintreten zu lassen. Solchen Mädchen sind die Privatanstalten verschlossen. Sie einfach dem Schicksal zu überlassen und so ihr leibliches, geistiges und sittliches Wohl in hohem Maße zu gefährden, geht nicht wohl an. Die meist ohne ihr Verschulden Verwahrlosten haben ein Anrecht auf Hilfe, damit sie durch Belehrung und Erziehung in ihrem sittlichen Ehrgefühl gekräftigt und durch Erlernung eines Berufes in den Stand gesetzt werden, ihre sichere Existenz zu erkämpfen. Staat und Gemeinde haben daher die Pflicht, solche verwahrloste Mädchen, die eine mangelhafte Erziehung genossen haben, zu sammeln und sie vor weiterer Demoralisierung zu schützen.

Die von der Stadt gegründete Anstalt soll einzig der Aufnahme und Behandlung von Verwahrlosten dienen. Die sittlich Gefährdeten fallen für diese Anstalt nicht in Betracht. Die Besserung soll dadurch erstrebt werden, daß die Korrigendin dem verderblichen Milieu entrissen und in die Anstalt versetzt wird,

wo sie den Versuchungen entzogen ist. Die Anstalt ist daher, damit sie ihren Zweck erfüllen kann, in einer etwas abgeschiedenen



Mädchenasyl „Heimgarten“ in Bülach.

ländlichen Gegend plaziert und wird unter eine Leitung gestellt, die besondere Befähigung für eine solch schwere Erziehungs-aufgabe hat. Die Zöglinge im Alter von 14—20 Jahren sind an-

gemessen zu beschäftigen und beruflich auszubilden. Vor allem ist ihnen eine gute hauswirtschaftliche Ausbildung und Anleitung im Gartenbau zu erteilen. Die anregende Beschäftigung, die durch Gartenbau während eines großen Teiles des Jahres in der freien Natur geboten wird, soll Freudigkeit zu andauernder Arbeit wecken und fördern und gleichzeitig die körperlichen Kräfte günstig beeinflussen und stärken. Im Winter ist für geeignete Heimarbeit, Glätten, Nähen, Hand- und Maschinenstricken gesorgt. Jeder Zögling soll nach Führung und Befähigung womöglich dazu gelangen, für bestimmte Aufträge und Aufgaben als Aufsichtsperson zu funktionieren, um die Gewissenhaftigkeit, die Geschicklichkeit und das Verantwortungsgefühl zu steigern. Auch ist für die jüngern Mädchen ein Fortbildungsschul-Unterricht vorgesehen. Die Dauer der Anstaltpflege soll in der Regel nicht weniger als zwei Jahre betragen, weil nur in einem solchen Zeitraume eine günstige Einwirkung auf Charakter und Lebensführung des Zögling zu erreichen ist. Auch soll die Anstalt nicht mehr als 15—20 Zöglinge aufnehmen, nur bei kleiner Zöglingszahl läßt sich eine individuelle Behandlung der Mädchen und ihre unauffällige Gruppierung nach Veranlagung und Besserungsfähigkeit erzwecken.

Für die Leitung der Anstalt ist eine Hausmutter vorgesehen mit einer Gehilfin, bezw. Köchin, und einer Gärtnerin. Als Aufsichtsbehörde ist die Anstaltskommission der Armenpflege bestimmt. Der Inspektor hat die Plazierung und Kontrolle der Entlassenen zu besorgen. Die Finanzierung ist Sache des Armen- gutes. Jeder Pflegling wird mit einem Kostgeld belastet.

Im Jahre 1910 hatte die Stadt zehn solche Mädchen in fremden Anstalten versorgt. Im letzten Jahre haben sich die schwierigen Versorgungsfälle ziemlich vermehrt. In den für die Armenpflege in erster Linie in Frage kommenden Anstalten „Asyl Pilgerbrunnen“ in Zürich und „Asyl für schutzbedürftige Mädchen“ in St. Gallen sind die Plätze meistens besetzt. So mußte z. B. das Asyl zum Pilgerbrunnen letztes Jahr über 30 Anmeldungen abweisen. Diese Verhältnisse zeigen, daß die Stadt Zürich nicht mehr länger mit der Errichtung einer eigenen Mädchenanstalt zögern durfte.

Die Liegenschaft „Heimgarten“ kostete 30 700 Fr. Sie liegt am Fuße des Rheinsbergs, etwa eine Viertelstunde von der Station Glattfelden entfernt. Zur Liegenschaft gehören das freistehende Wohnhaus „Trautheim“ mit zwei Veranden, Zentralheizung und Wasserversorgung, ferner ein freistehender Holzschoß und ungefähr

drei Jucharten Gebäudeplatz, Hofraum, Garten und Baumgarten. In betriebstechnischer Hinsicht läßt sich das Haus ohne nennenswerte Umbauten leicht für eine kleinere Mädchenanstalt herrichten. Es lassen sich auf diese Weise 18—20 Pfleglinge versorgen.

Die Eröffnung der Anstalt geschah am 1. April 1912. Der Stadtrat erteilte einen Kredit von 35 000 Fr. für die Einrichtung und den Betrieb.

F. Finanzielle Unterstützung durch den Bund.

Statistik.

Die Bundesverfassung enthält in Artikel 64 bis die Bestimmung: „Der Bund ist befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen“. Es ist schon vielfach betont und darauf hingewiesen worden, daß die rettende Fürsorge für die verwahrloste und gefährdete Jugend nicht nur ein Werk der Humanität und Menschenliebe, sondern auch ein Akt der Selbsterhaltung von Volk und Staat sei. Jedes untergehende Kind geht dem Vaterland verloren; jedes gerettete ist ihm wieder gewonnen. Staat und Gesellschaft haben daher ein großes Interesse an der richtigen Ausgestaltung des Zwangserziehungswesen.

Leider tut der Bund in dieser Beziehung noch nichts. Es wäre an der Zeit, wenn dem zitierten Artikel der Bundesverfassung künftig nachgelebt würde. Die Bundessubvention käme mancher Anstalt, die in finanzieller Not steckt, sehr gelegen. Einzelne Anstaltskommissionen haben vor Jahren schon um solche Subventionen nachgesucht. Es hat auch die schweizerische Bundesanwaltschaft im Auftrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements durch das statistische Bureau in Bern Erhebungen über Zahl und Alter der in Anstalten versorgten, verwahrlosten Kinder machen lassen. Wir freuen uns, in Erfahrung bringen zu können, daß die Bundesanwaltschaft in der Frage der Unterstützung dieser Anstalten einen sehr wohlwollenden Standpunkt einnimmt; hoffentlich gelingt es ihr, das Justiz- und Polizeidepartement und den h. Bundesrat zu bestimmen, von Bundeswegen in kräftiger Weise Hand ans Werk zu legen. Vielleicht hilft diese Monographie mit, die Tat folgen zu lassen.